

85.010

Botschaft

über den ordentlichen Bundesbeitrag
an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

vom 27. Februar 1985

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit dem Antrag auf Zustimmung den Entwurf eines Bundesbeschlusses über den ordentlichen Bundesbeitrag an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Mit vorliegender Botschaft beantragen wir Ihnen, diesen Beitrag für die Jahre 1986 und 1987 je auf 40 Millionen Franken, für die Jahre 1988 und 1989 je auf 45 Millionen Franken zu erhöhen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Februar 1985 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser



Uebersicht

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine neutrale und unabhängige humanitäre Institution, die ihre Tätigkeit hauptsächlich in Zeiten von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen ausübt. Es bemüht sich, jederzeit den militärischen und zivilen Opfern dieser Konflikte und ihrer Folgen Schutz und Beistand zukommen zu lassen.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 1. Dezember 1981 (BB1 1981 II 1125) leistet der Bund derzeit an die Finanzierung der ständigen Aufgaben des IKRK einen jährlichen Beitrag von 20 Millionen Franken, gekürzt um 10 Prozent aufgrund des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980 über die Herabsetzung von Bundesleistungen (SR 611.02).

Seit der Festsetzung dieses Beitrages haben die Aufgaben des Internationalen Komitees beträchtlich zugenommen, und die Zukunftsperspektiven zur Weltlage lassen eher eine Zunahme seiner Tätigkeiten annehmen. Unter diesen Voraussetzungen hat das IKRK einen mittelfristigen Plan erarbeitet, welcher insbesondere die Notwendigkeit unterstreicht, die Strukturen des Komitees auszubauen, was in seinem Finanzplan eine Erhöhung des ordentlichen Budgets auf 96,7 Millionen Franken im Jahre 1989 mit sich bringt.

Die wichtige und einmalige Rolle des IKRK, die Zunahme der Bedürfnisse, denen es gerecht werden muss, und die Notwendigkeit, seine ständige Struktur auszubauen, rechtfertigen eine substantielle Erhöhung des ordentlichen Bundesbeitrages. Auch lassen es unserer Ansicht nach die Parallelität der IKRK-Aufgaben und gewisse aussenpolitische Zielsetzungen der Schweiz sowie die besonderen Beziehungen des Komitees zu unserem Land weiterhin gerechtfertigt erscheinen, dass der Bund ungefähr die Hälfte des ordent-

lichen IKRK-Budgets zu seinen Lasten übernimmt. Dies entspricht einer Beteiligung, die Sie 1972 und 1981 als angemessen betrachtet haben. Wir beantragen Ihnen daher, den ordentlichen Bundesbeitrag an das IKRK auf 40 Millionen Franken für die Jahre 1986 und 1987 und auf 45 Millionen Franken für die Jahre 1988 und 1989 zu erhöhen.

Die Bedürfnisse, denen das IKRK gerecht werden muss, veranlasst uns, schon für 1986 eine Erhöhung unseres Beitrags vorzuschlagen, ein Jahr vor dem Auslaufen des Bundesbeschlusses vom 1. Dezember 1981. Der neue Bundesbeschluss, den wir Ihnen zur Annahme unterbreiten, soll auf 1. Januar 1986 in Kraft treten und damit den früheren Bundesbeschluss aufheben.

Botschaft

1 Auftrag und Organisation des IKRK

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist im Jahre 1863 auf Initiative von Henry Dunant gegründet worden und steht am Ursprung der weltumspannenden Rotkreuzbewegung. Diese Bewegung umfasst heute 135 nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, die Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, welche der Weltverband der nationalen Rotkreuzgesellschaften ist, und das IKRK.

Das IKRK ist eine humanitäre, neutrale und unabhängige Institution, die ihre Tätigkeit hauptsächlich in Zeiten von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen entfaltet. Die Liga ihrerseits koordiniert die Anstrengungen der Rotkreuzbewegung bei Naturkatastrophen in Friedenszeiten und hat namentlich die Aufgabe, die nationalen Gesellschaften zu fördern.

Als Rechtsgrundlage stützt sich das IKRK auf die Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle ¹⁾ sowie auf seine Statuten und diejenigen des Internationalen Roten Kreuzes ²⁾, welche die Aufgabe des Schutzes und Beistands für die militärischen und zivilen Opfer bewaffneter Konflikte dem Komitee zuweisen. Zu den Schutzaufgaben gehören die Besuche, welche die IKRK-Delegierten bei Gefangenen am Ort ihrer Gefangenschaft, bei den Bewohnern von besetzten Gebieten und bei den Flüchtlingen in Konfliktzonen machen, um falls nö-

1) Bis zum heutigen Tag sind 161 Staaten den Genfer Abkommen von 1949 beigetreten, 49 dem Zusatzprotokoll I und 42 dem Zusatzprotokoll II von 1977.

2) Annahme und Revision der Statuten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Rotkreuzkonferenzen, an denen die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen sowie die nationalen Rotkreuzgesellschaften teilnehmen.

tig, deren Lebensbedingungen zu verbessern. Wenn die Behandlung, die Verpflegung, die Unterbringung, die sanitärischen und Arbeitsbedingungen unbefriedigend sind, wird das IKRK beim Gewahrsamsstaat oder bei der Besatzungsmacht vorstellig, um die notwendigen Verbesserungen zu erwirken. Der vom IKRK gewährte Beistand umfasst sowohl Leistungen im medizinischen Bereich (Spitäler, Ambulatorien, Orthopädie- und Rehabilitationszentren für Kriegsversehrte, Medikamentenabgabe usw.) als auch andere Hilfeleistungen (Verteilung von Nahrungsmitteln, Kleidern, Decken, Zelten usw.). Zu den Aufgaben des IKRK gehört es zudem, Botschaften zwischen Gefangenen und ihren Familien zu übermitteln, Gefangenenlisten zu erstellen, die Vermissten zu suchen, getrennte Familien zusammenzuführen; alles Aufgaben, die durch den Zentralen Suchdienst des IKRK wahrgenommen werden.

In Ausübung des Initiativrechts, welches ihm anerkanntermassen zusteht (Art. 3, gleichlautend in den vier Genfer Konventionen, und Art. 6 der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes), hat das IKRK seine humanitäre Tätigkeit auch auf Wirren und Spannungen ausdehnen können, welche keine Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen darstellen. Als Beispiel ist hier insbesondere der Besuch politischer Gefangener zu erwähnen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das IKRK häufig als neutraler Vermittler zwischen den Konfliktparteien zur Lösung humanitärer Probleme beigezogen (Waffenstillstandsverhandlungen zur Ermöglichung der Evakuierung von Verwundeten, der Verteilung von Hilfsgütern, der Heimschaffung oder des Austausches von Gefangenen, oder ähnlichem).

Nebst diesen operationellen Schutz- und Hilfsaktionen besteht die Aufgabe des IKRK auch darin, über die Einhaltung der Prinzipien des Roten Kreuzes zu wachen, zur Weiterentwicklung des internationalen humanitären Rechts beizutragen und es bei den Streitkräften, den Behörden und der Zivilbevölkerung aller Länder bekanntzumachen. Weitere Aufgaben wurden ihm durch die Genfer Konventionen und die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes überbunden, wie beispielsweise die Anerkennung neuer nationaler Rotkreuzgesellschaften.

ten, oder auch die Entgegennahme aller Klagen betreffend behauptete Verletzungen der humanitären Konventionen.

In institutioneller Hinsicht ist das IKRK ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Genf. Die Leitung des IKRK obliegt der Versammlung der Mitglieder des Komitees, welches sich aus höchstens 25 Personen zusammensetzt. Die Rolle der Versammlung ist es, die Doktrin und die allgemeine Politik des IKRK festzulegen und die Gesamtheit der Tätigkeiten des IKRK zu überwachen. Sie bezeichnet aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Exekutivrat, dem die allgemeine Geschäftsführung obliegt. Mit der Ausführung dieser Tätigkeit ist die Direktion beauftragt. Für seine Einsätze in Krisengebieten verfügt das IKRK über Delegationen, in denen Delegierte, medizinisches und technisches Personal sowie Lokalangestellte arbeiten. Die meisten dieser Personen arbeiten nur temporär für das IKRK. Dies zwingt das IKRK, pro Jahr im Durchschnitt namentlich etwa hundert Delegierte für Einsätze von ungefähr zwei Jahren anzustellen.

2 Die Schweiz und das IKRK

Die engen Bande, die zwischen der Schweiz und dem IKRK bestehen, reichen bis zu den Anfängen dieser Organisation zurück. Als Verein schweizerischen Rechts errichtet, wählt diese Institution ausschliesslich Schweizerbürger zu ihren Mitgliedern. Schweizerischer Staatsangehörigkeit sind nicht nur die Mitglieder der Versammlung des Komitees, sondern auch die Kader und beinahe die Gesamtheit der Mitarbeiter am Sitz in Genf sowie alle Delegierten im Felde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser mononationale Charakter in einem grossen Masse dazu beiträgt, die Neutralität, die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit der humanitären Tätigkeit des IKRK zu garantieren.

Es besteht überdies eine geistige Verwandtschaft zwischen dem IKRK und unserem Land, stimmen doch die Zielsetzungen des IKRK mit einer der Hauptausrichtungen der schweizerischen Aussenpolitik überein. Die Schutz- und Hilfsaktionen

des Komitees entsprechen unmittelbar der humanitären Tradition unseres Landes. Dies schafft zusammen mit der schweizerischen Neutralität wohl einmalige Bedingungen für das Wirken des Komitees.

Die ständigen Bemühungen des IKRK um die Weiterentwicklung und Verbreitung des Kriegsvölkerrechts zielen in die gleiche Richtung wie die Anstrengungen der Schweiz, das internationale Recht zu stärken, dessen Einhaltung für Kleinstaaten wie die Schweiz von besonderer Bedeutung ist. Es sei ausserdem erwähnt, dass die Schweiz Depositarstaat der Genfer Abkommen ist und seit 1864 alle diplomatischen Konferenzen zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung dieser Konventionen auf Initiative und unter dem Vorsitz unseres Landes in Genf stattgefunden haben. Dadurch ist unserem Land auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts eine besondere Rolle zugefallen.

Das Interesse, das die Schweiz den Aufgaben des IKRK entgegenbringt, kommt in den Botschaften zum Ausdruck, die der Bundesrat 1967, 1971 und 1981 (BBl 1968 I 141, BBl 1971 II 961, BBl 1981 II 1039) an Sie richtete und worin er seinen Willen unterstrich, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Komitee zu unterstützen. Diese Unterstützung kommt u.a. in der rund hälftigen Finanzierung des ordentlichen Budgets dieser Institution zum Ausdruck. Dieser substanzielle Beitrag bezweckt, dem IKRK eine gewisse finanzielle Basis zu geben und zur Erhaltung seiner Unabhängigkeit beizutragen.

3 Erweiterung der IKRK-Aufgaben seit 1980

31 Operationelle Tätigkeiten

Seit 1980 sind Zahl und Bedeutung der Konflikte, in denen sich das IKRK engagierte, beachtlich gestiegen. Gegenwärtig ist eine Zunahme von Konflikten kleinerer und mittlerer Tragweite zu verzeichnen, die wegen der gefechts- und waffentechnischen Entwicklung häufig - insbesondere für die Zivilbevölkerung - mörderischer geworden sind und länger

dauern als früher. Geändert hat sich auch die Art der Konflikte, welche sich, wie im Libanon oder im Tschad, durch den Wechsel von Krisenperioden und Perioden relativer Ruhe kennzeichnen, wobei auch in den Ruhephasen die Probleme von Gefangenen, von schweren Kriegsverletzten, Vertriebenen und von getrennten Familien weiterbestehen. Da sich die Mehrzahl dieser Konflikte in Ländern der Dritten Welt abspielen, ist das IKRK überdies gezwungen, sich ebenfalls mit sanitärischen, epidemiologischen und Trinkwasserversorgungsproblemen sowie allgemeinen Gesundheits- und Ernährungsfragen zu beschäftigen. Häufig verschärfen sich diese Probleme noch durch Dürrekatastrophen und Hungersnöte. So sind in Aethiopien und Angola, wie auch in der Kampüchea-Thailand-Aktion, Operationen von grossem Ausmass notwendig geworden.

Die erwähnten Faktoren haben dazu geführt, dass das IKRK im operationellen Bereich wesentlich aktiver werden musste. Diese Institution war noch nie gleichzeitig an so vielen Fronten engagiert wie in den letzten paar Jahren. Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, war sie 1984 in 86 Ländern aktiv, wobei die Zahl der ortsfesten Delegationen 37 betrug, zu denen noch 15 Unter-Delegationen zu zählen sind. In Genf beschäftigte das IKRK (Stand Ende 1984) 533 Personen, von denen jedoch etwa die Hälfte direkt für die Feldarbeit tätig waren und manchmal mehrmals im Jahr ins Feld geschickt wurden. Der Bestand im Felde betrug 455 Personen, zu denen noch 1500 Lokalangestellte kamen. Zu erwähnen ist, dass ein Teil der im Feld arbeitenden Personen, insbesondere das medizinische Personal, durch verschiedene nationale Rotkreuz-Gesellschaften und andere Hilfswerke (zu denen auch das Schweizerische Katastrophenhilfskorps gehört) zur Verfügung gestellt werden.

Zunahme der operationellen Tätigkeiten des IKRK zwischen 1980 und 1984

	1980		1984	
1. Infrastruktur				
a) Mitarbeiter am Sitz (Genf)	386		533	
b) Mitarbeiter im Felde:				
- Total (ohne Lokalangestellte), davon	467		455	
- Delegierte und IKRK-Personal	258		392	
- von nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderen Hilfswerken zur Verfügung gestelltes Personal	209 ¹⁾		63	
- Lokalangestellte	500		1500	
c) Länder, in denen das IKRK Einsätze durchführte, und Anzahl Delegationen:	Länder	Deleg.	Länder	Deleg.
- Afrika	19	11	34	13
- Lateinamerika	15	4	23	8
- Asien	8	7	19	7
- Europa und Nordamerika	1	1	2	2
- Mittlerer und Naher Osten	8	7	8	7
- Total	51	30	86	37
2. Schutz- und Hilfsaktionen				
a) - Besuchte Kriegs- und Zivilgefangene	42'800		58'200	
- Besuchte Haftstätten	400		710	
- Länder, in denen diese Besuche stattfanden	27		36	
b) Wert der verteilten Hilfsgüter	53 Mio. Fr.		80 Mio. Fr.	
c) Verteilte Medikamente und medizinisches Material	16,2 Mio. Fr.		19,7 Mio. Fr.	
d) Zentraler Suchdienst:				
- Weitergeleitete Familienbotschaften	1'015'000		2'042'000	
- Eingegangene Gesuche betreffend Vermisstennachforschungen, Familienzusammenführungen, Auswanderung, Unterstützung usw.	65'000		74'500	
- Geklärte Fälle von Vermissten	17'000		30'118	
- Ausstellung von Reisedokumenten	1'007		1'900	
3. Budgets				
- Ordentliches Budget	36,2 Mio. Fr.		61,2 Mio. Fr.	
- Ausserordentliche Budgets	106 Mio. Fr.		330 Mio. Fr.	
1) Der grosse Bestand des Personals, welches dem IKRK 1980 von den nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderen Organisationen zur Verfügung gestellt wurde, ist auf die ausserordentlich umfangreiche Aktion des IKRK in Kambucha und Thailand zurückzuführen.				

Die Tätigkeiten des IKRK sind in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten und Periodika detailliert beschrieben. Von den wichtigsten Aktionen der letzten Jahre seien die folgenden speziell erwähnt:

- In Afrika: Einsätze in Angola, Aethiopien, Sudan und im Tschad, in Regionen also, in denen zu den Folgen der Konflikte noch Naturkatastrophen mit sehr weitreichenden Auswirkungen kamen (beispielsweise Dürrekatastrophen mit anschliessender Hungersnot).

- Im Mittleren und Nahen Osten: Der Einsatz des IKRK im Krieg Iran-Irak, einem Konflikt klassischen Typs von langer Dauer, war einer der bedeutendsten der letzten Jahre trotz den Schwierigkeiten, denen das IKRK dort begegnet. 1984 konnten die IKRK-Delegierten über 38'000 Kriegsgefangene besuchen. Auch im Libanon wurden wichtige Aktionen durchgeführt. Das IKRK spielte beispielsweise durch eine Austauschaktion eine entscheidende Rolle bei der Freilassung von über 4000 Palästinensern und Libanesen, welche von den Israeli im Lager von Ansar im Süd-Libanon gefangengehalten wurden. Es sei auch erwähnt, dass die Tätigkeiten in Israel und in den von Israel besetzten Gebieten zugunsten der Zivilbevölkerung, von Internierten und Gefangenen heute zu permanenten Aufgaben des IKRK geworden sind.

- In Asien: Der Einsatz des IKRK in Kampuchea und Thailand, der seinen Höhepunkt 1979/80 erreichte, wird allein schon wegen der bedeutenden Folgewirkungen des Konflikts, aber auch wegen der weiter andauernden Feindseligkeiten noch während längerer Zeit notwendig sein. Im Zusammenhang mit dem Afghanistan-Konflikt verstärkte das IKRK im weiteren seine medizinischen Hilfeleistungen im pakistanischen Grenzgebiet zugunsten afghanischer Verwundeter. Und auch auf den Philippinen musste das IKRK seine Schutzaktionen ausbauen.

- In Lateinamerika: Hier waren umfangreiche Tätigkeiten zugunsten politischer Gefangener zu verzeichnen, namentlich in Chile, Peru und Uruguay. In El Salvador und Nicaragua musste das IKRK sein Dispositiv verstärken und seine Aktivitäten ausdehnen. Erwähnenswert sind auch die relativ punktuellen Einsätze im Falkland-Konflikt und auf Grenada.
- In Europa: Die Ereignisse in Polen veranlassten das IKRK, getragen von einer grossen internationalen Solidarität, eine bedeutende Hilfs- und Schutzaktion durchzuführen, die heute abgeschlossen ist.

Im weitern gilt es zu unterstreichen, dass das IKRK seine Aktivitäten zugunsten der politischen Gefangenen erhöht hat. 1984 haben seine Delegierten insgesamt über 58'000 Gefangene in 710 Haftstätten - verteilt auf 36 Länder - besucht. 40'000 waren Kriegsgefangene, 18'000 politische Häftlinge oder Sicherheitsgefangene. Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges waren mehr als die Hälfte der Staaten der Welt zum einen oder anderen Zeitpunkt bereit, ihre Gefängnisse dem IKRK zu öffnen.

Im Bereich der Hilfeleistungen haben die riesigen Bedürfnisse, denen sich das IKRK gegenübergestellt sieht, das Komitee dazu geführt, seine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit der UNO und ihren Spezialorganisationen, zu verstärken. Als Beispiel kann die Zusammenarbeit erwähnt werden zwischen dem IKRK, dem UNICEF, dem HCR, dem PAM und anderen Organisationen im Rahmen der Kampuchea-Thailand-Aktion, um eine bessere Aufgabenteilung zu gewährleisten und sowohl Konkurrenzverhalten als auch Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Neben den obenerwähnten Schutz- und Hilfsmassnahmen seien auch die Leistungen des Zentralen Suchdienstes erwähnt, der allein 1984 u.a. über 2 Millionen Familienbotschaften übermittelte, 43'900 Nachforschungen nach Vermissten einleitete - wovon 25'264 Fälle gelöst werden konnten - und 1'900 Reisedokumente ausgab.

Insgesamt sind in den letzten Jahren sicher mehrere Millionen Personen auf die eine oder andere Weise in den Genuss der Hilfe des IKRK gekommen.

32 Aufgaben hinsichtlich des humanitären Völkerrechts, der Prinzipien des Roten Kreuzes und deren Verbreitung

Dieser zweite wichtige Teil der Tätigkeit des IKRK ergänzt die oben beschriebenen operationellen Aktivitäten. Das Hauptanliegen des IKRK auf diesem Gebiet besteht darin, die praktische Anwendung und Achtung des bestehenden humanitären Völkerrechts (Genfer Konventionen von 1949, Zusatzprotokolle von 1977) zu erreichen. Diese vorrangige und schwierige Aufgabe, zu deren Realisierung sowohl das Personal am Sitz als auch die Delegierten im Felde beitragen, betrifft direkt auch alle Vertragsstaaten der Genfer Konventionen, da sie sich mit deren Ratifizierung verpflichtet haben, die Abkommen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie auch von den anderen Vertragsparteien eingehalten werden (Artikel 1 aller vier Abkommen).

In diesem Zusammenhang unternimmt das IKRK - wie auch unser Land - bedeutende Anstrengungen, um die Zahl der Ratifikationen der Zusatzprotokolle von 1977 zu erhöhen, deren primäre Ziele es bekanntlich sind, den Schutz des Individuums und der Zivilbevölkerung im Fall von bewaffneten Konflikten zu verbessern und gewisse Regeln der Kriegsführung zu präzisieren.

Der Rückfluss von Informationen aus der täglichen Erfahrung der Delegierten im Felde ermöglicht es den Diensten, die mit der Durchsetzung und Weiterentwicklung des humanitären Rechts beauftragt sind, in direkter Berührung mit der Entwicklung der Kriegswirklichkeit zu stehen. So war es dem IKRK möglich, den Entwurf der Zusatzprotokolle zu den Genfer

Konventionen vorzubereiten. Derzeit bearbeitet es verschiedene Fragen, die von diesen Protokollen nicht berührt wurden und versucht, gewisse Bestimmungen der technologischen Entwicklung anzupassen.

Der Verbreitung des humanitären Rechts und der Prinzipien des Roten Kreuzes kommt heute eine erhöhte Bedeutung zu. Das IKRK ist zur Zeit hauptsächlich in Ländern der Dritten Welt tätig, wo die Genfer Konventionen, namentlich aus historischen Gründen, häufig weniger bekannt sind. Die Erfahrung hat gezeigt, wie wichtig die Verbreitung des humanitären Rechts ist, damit das IKRK verstanden und zugelassen wird und ungehindert im Felde arbeiten kann. Das IKRK hat zum Beispiel im Iran-Irak-Konflikt festgestellt wie hinderlich es war, dass die Konfliktparteien seine Rolle und seinen Einsatz nur ungenügend kannten, was ihm zu Beginn der Aktion den Zugang zu den Opfern stark erschwerte.

Davon abgesehen haben gewisse nationale Gesellschaften, im Zuge der zunehmenden Sensibilisierung für die Probleme des Friedens und der Abrüstung, die Rotkreuzbewegung veranlasst, sich aktiver mit diesen Fragen zu beschäftigen. Im Rahmen des allgemeinen Auftrags des IKRK, die Grundsätze des Roten Kreuzes aufrechtzuerhalten, hat das Komitee deshalb auch auf diesem Gebiet eine wichtiger werdende Rolle übernehmen müssen. Dies war zum Beispiel an der Weltkonferenz des Roten Kreuzes über den Frieden der Fall, die im September 1984 in Aaland, Finnland, stattgefunden hat. Dies hat das Komitee namentlich gezwungen, ausführlich zu erläutern, dass sein spezifischer Beitrag zum Frieden in seinen verschiedenen Aktivitäten zu sehen ist.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass sich über die Jahre hinweg auch die Beziehungen des IKRK zu anderen Organisationen, insbesondere zur UNO, im Bereich der Weiterentwicklung des Völkerrechts intensiviert haben. In dieser Hinsicht sei festgehalten, dass der UNO-Generalsekretär bei gewissen Konflikten das IKRK aktiv unterstützt hat, namentlich durch Appelle an die Konfliktparteien, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden. Auf allgemeinerer Ebene ist im weiteren anzu-

führen, dass sich das IKRK für die Entwürfe einer 'Neuen internationalen humanitären Ordnung' interessiert, welche im Jahre 1981 in den Vereinten Nationen vorgelegt wurde und im Rahmen der 'Unabhängigen Kommission über die internationalen humanitären Fragen' behandelt wird.

4 Zukunftsperspektiven des IKRK

4.1 Die Entwicklung der Weltlage und die Rolle des IKRK

Wie wir gesehen haben, ist die Zunahme der IKRK-Tätigkeiten vor allem als Folge häufigerer, längerer und vielfach auch mörderischeren Konflikten zu verstehen. Diese Konflikte werden oft noch verschärft durch das Bevölkerungswachstum in der Dritten Welt und das dadurch bedingte Absinken des Lebensniveaus sowie durch die Ausweitung der Wüsten und den Hunger. Eine realistische Lagebeurteilung gestattet es leider nicht, für die nächsten Jahre eine Abnahme der Konflikte und der damit verbundenen Folgen zu prognostizieren.

Diese Aussichten, wie auch die bedeutenden Schwierigkeiten, denen die Durchsetzung und Anwendung des internationalen humanitären Rechts begegnet, lassen demnach kein Abflauen der IKRK-Tätigkeiten voraussehen. Zwar kann das Rote Kreuz nicht alles Elend dieser Welt allein lindern. Die Bedürfnisse sind unermesslich, und zahlreiche öffentliche und private, nationale und internationale Werke leisten eine beachtliche Arbeit in diesem Bereich. Aber für bewaffnete Konflikte, für Bürgerkriege oder für den Schutz und Beistand zugunsten politischer Gefangener ist das IKRK oft die einzige Institution, welche mit einiger Aussicht auf Erfolg wirksam intervenieren und den Zugang zu allen Kategorien von Opfern und allen Parteien verlangen kann.

42 Mittelfristiger Plan für die IKRK-Tätigkeiten421 Zielsetzung des Plans

Angesichts des sehr schnellen Wachstums der Tätigkeiten des IKRK hat es Grundsatzüberlegungen bezüglich seiner Zukunftsaussichten, seiner Arbeitsmethoden und seiner Strukturen angestellt. Das Resultat liegt in Form eines Aktionsplans vor, welcher dem IKRK für seine humanitäre Politik mittelfristig die benötigten Mittel verschaffen soll. Er zielt darauf,

- dem IKRK diejenigen Finanzen sicherzustellen, die es für die Weiterführung seiner Verpflichtungen während der nächsten Jahre braucht,
- ihm eine Infrastruktur und ein Kader zu geben, die für seine Aktionen eine effiziente und rationelle Geschäftsführung gewährleisten,
- und es dem Komitee zu ermöglichen, künftig sein Wachstum besser unter Kontrolle zu haben.

Hin und her gerissen zwischen der Unermesslichkeit der Bedürfnisse, mit denen es konfrontiert ist, und der Notwendigkeit, eine effiziente Organisation zu bleiben, wünscht das IKRK sich eine humane Dimension zu bewahren und sein Wachstum in einem vernünftigen Rahmen zu halten.

422 Notwendigkeit eines Ausbaus der ständigen
IKRK-Struktur

Die Zunahme der IKRK-Tätigkeiten bedingt einen bedeutenden Ausbau seiner ständigen Strukturen. Wenn das IKRK in einem Konflikt tätig wird, erlässt es einen internationalen Spendenauftrag, rekrutiert das notwendige Personal und kauft - oder erhält - Lebensmittel, Medikamente und andere dringende Hilfsgüter, um den Opfern Beistand leisten zu können.

Vorbereitet, organisiert und geleitet wird die Aktion dabei durch das ständige Personal des IKRK, welches zudem an Ort und Stelle den eingesetzten Delegierten und Lokalangestellten vorzustehen hat. Da nun schon heute der Bestand an ständigem Personal ungenügend ist, muss das IKRK diese Aufgaben häufig temporär arbeitenden Delegierten übertragen.

Um seinem Auftrag vollumfänglich gerecht werden zu können, sollte somit das IKRK über mehr ständiges Personal verfügen, welches das Internationale Komitee und seine Ziele und Arbeitsmethoden gut kennt und welches auch zu Beginn einer neuen Aktion rasch einsatzbereit und versetzbar ist. Die Durchführung dringender humanitärer Aktionen, ja schon die Verteilung von Lebensmitteln an Hunderttausende von Leuten in Gegenden, die oft kaum über Kommunikations- und Transportmittel verfügen, sowie der Besuch von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen können nicht einfach improvisiert werden, sondern müssen erfahrenen Berufsleuten anvertraut werden. Zahlenmässig bedeutendere Kader sind zudem nötig, wenn vermehrt Mittel und Personal der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes zugezogen werden sollen.

Das IKRK braucht aber auch erfahrene und geschulte Leute, um in der ganzen Welt die Verbreitung des humanitären Rechts und die Kenntnisse über das IKRK, seine Ziele und Aufgaben voranzutreiben. Dies ist unabdingbares Erfordernis, wenn man will, dass das humanitäre Recht stärker respektiert wird und die Rolle des Komitees besser bekannt wird, damit es die Unterstützung findet, die Voraussetzung für sein Tätigwerden ist.

Ein Ausbau des ständigen Personals am Sitz ist noch aus einem anderen Grund von Nöten: Während eine Anzahl von Organisations- und Führungsaufgaben, die sich im Zusammenhang mit bestimmten Aktionen stellten, lange Zeit durch nicht-ständiges Personal wahrgenommen werden konnten, müssen sie heute ihrer Häufigkeit, Dauer und ihres zunehmenden Umfangs wegen den permanenten Aufgaben zugerechnet werden.

Der Wunsch nach einem Ausbau der Strukturen des IKRK geht einher mit dem Willen zur Rationalisierung der Arbeit der Organisation und zur Effizienzsteigerung: Investitionen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Büroautomation werden unumgänglich sein. Daneben wird auch die Rekrutierung und Ausbildung temporärer Delegierter verstärkt werden müssen.

Schliesslich sind die Sicherheitsmassnahmen für den Felddienst zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass seit 1975 vier Delegierte des IKRK und ungefähr dreissig Lokalangestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit den Tod fanden und zahlreiche Unfälle zu verzeichnen waren (Minenexplosionen, Schuss- oder Splitterverletzungen, verschiedene Fälle von Gewaltanwendung und Bedrohung usw.).

43 Finanzielle Auswirkungen des mittelfristigen Plans für die IKRK-Tätigkeiten

431 Unterscheidung zwischen dem ordentlichen Budget und den ausserordentlichen Budgets

Der Hauptteil der direkten IKRK-Feldeinsätze wird zu Lasten ausserordentlicher Budgets des Komitees finanziert, die in Beantwortung von Spendenaufrufen von Fall zu Fall durch Geld- oder Naturalleistungen (Hilfsgüter, Nahrungsmittel, Transportleistungen, Zurverfügungstellung von Personal usw.) gespiesen werden (Libanon, El Salvador, Kampuchea-Thailand, Aethiopien usw.). Im Jahre 1984 beliefen sich diese ausserordentlichen Budgets insgesamt auf rund 330 Millionen Franken. Wenn die Spendenaufrufe des IKRK nicht ausreichende Mittel für eine bestimmte Aktion, bzw. für das entsprechende ausserordentliche Budget mobilisieren können, muss das Komitee seine Aktion reduzieren oder abbrechen oder aber die überschüssenden Kosten zu Lasten des ordentlichen Budgets verbuchen.

Demgegenüber werden die Daueraufgaben des IKRK, insbesondere seine ständige Struktur, d.h. sein Verwaltungsapparat und seine ständigen Delegierten in Genf wie im Felde, aus dem ordentlichen Budget finanziert. Zu diesen ständigen Aufgaben gehört der Betrieb des Zentralen Suchdienstes, die Weiterentwicklung und Verbreitung des internationalen humanitären Rechts sowie langdauernde Schutz- und Hilfsaktionen (wie beispielsweise der Besuch von politischen Häftlingen oder die mit dem israelisch-arabischen Konflikt zusammenhängende Aktion). Im Jahre 1984 bezifferte sich das ordentliche Budget des IKRK auf 61,2 Millionen Franken. (vgl. dazu Anhang 1: Aufschlüsselung des ordentlichen Budgets nach Aufgabengebieten; Kostenvoraussagen für 1984).

432 Vorschau über die weitere Entwicklung des ordentlichen Budgets

Um seine Planziele verwirklichen und insbesondere seine ständige Struktur schrittweise ausbauen zu können, schätzt das IKRK den Minimalbedarf für sein ordentliches Budget während der kommenden fünf Jahre auf:

64,9 Millionen Franken im Jahre 1985
73,2 Millionen Franken im Jahre 1986
81,4 Millionen Franken im Jahre 1987
90,1 Millionen Franken im Jahre 1988
96,7 Millionen Franken im Jahre 1989

Dieser Finanzplan deckt im besonderen eine Zunahme des Personalbestandes um 2,6 Prozent jährlich, die Wiedereingliederung von 60 ständigen Stellen, die derzeit aus Mitteln der ausserordentlichen Budgets bestritten werden, Investitionen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Büroautomation sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen.

Der Finanzplan geht von einer gemässigten Entwicklung der IKRK-Tätigkeiten aus, deckt aber eine gewisse Anzahl anderer Aufgaben nicht, die sich im Bereich der Verbreitung und Durchsetzung des internationalen humanitären Rechts und der Einsatzbereitschaft für Krisensituationen als notwendig erweisen könnten. Das IKRK hat aber auch eine Budgetvorschau mit höheren Beträgen ausgearbeitet, die diese zusätzlichen Tätigkeiten sowie ein vermehrtes Engagement, das die Entwicklung der Weltlage allenfalls erfordern könnte, einschliessen. Allerdings würde das IKRK diese zusätzlichen Leistungen nur in dem Umfang erbringen, als es andere Finanzierungsquellen erlauben würden.

5 Die Finanzierung der IKRK-Tätigkeiten

51 Einnahmequellen

Wegen des besonderen Statuts des IKRK, und im Gegensatz zu vielen anderen internationalen Organisationen, werden seine Tätigkeiten nicht mit obligatorischen Beiträgen finanziert. Für die Bestreitung seiner Ausgaben stützt es sich vorwiegend auf die folgenden drei Einnahmequellen:

- Beiträge der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen (Verzeichnis der Geldbeiträge für das Jahr 1984 im Anhang 2).
- Beteiligung der nationalen Rotkreuzgesellschaften (Verzeichnis der Geldbeiträge für das Jahr 1984 in Anhang 3).
- Verschiedene Spenden, Fonds, Legate und deren Einkünfte.

Diese Einnahmequellen speisen einerseits das ordentliche Budget des IKRK, hauptsächlich in Form von jährlichen Beiträgen (aus Regierungsbeiträgen werden rund 70 Prozent des ordentlichen Budgets gedeckt), andererseits die ausserordentlichen Budgets in Form von besonderen Geld- oder Naturalleistungen, die bei Hilfsappellen zugunsten bestimmter Aktionen oder Konflikte eingehen.

Da es für die meisten Regierungen weniger schwierig ist, finanzielle Beiträge an dringliche und zeitlich beschränkte Aktionen zu leisten als die ständigen Aufgaben oder Aktionen von langer Dauer mitzufinanzieren, erhält das IKRK im allgemeinen leichter die notwendigen Beiträge zur Speisung seiner ausserordentlichen Budgets als zur Finanzierung seines ordentlichen Budgets.

52 Tätigkeitsbericht und Finanzkontrolle

Das IKRK veröffentlicht regelmässig Informationen über seine Aktivitäten, insbesondere in seinem jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht und in seinen Lageberichten zu bestimmten Aktionen. Die jährliche Prüfung der Rechnung des ordentlichen Budgets ist schweizerischen Treuhändern übertragen. Die ausserordentlichen Budgets sind im übrigen Gegenstand der Kontrolle durch eine ausländische Treuhandgesellschaft. Neben diesen externen Prüfungen verfügt das IKRK für die Geschäftsführung zudem über ein internes Kontrollorgan.

6 Bundesbeiträge an das IKRK

61 Die bisherigen Leistungen des Bundes

In unseren beiden letzten Botschaften über Bundesbeiträge an das IKRK (BB1 1971 II 961, BB1 1981 II 1039) haben wir eine Uebersicht über die finanziellen Leistungen des Bundes seit unserer ersten Zuwendung gegeben.

Von 1972 bis 1981 liess der Bund dem IKRK jährliche Beiträge in der Höhe von 12,5 Millionen Franken zukommen, welche ab 1982 auf 20 Millionen Franken erhöht wurden. Diese Beiträge mussten allerdings ab 1981 aufgrund des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980 über die Herabsetzung von Bundesleistungen (SR 611.02) um 10 Prozent gekürzt werden. Diese jährlichen Beiträge, ordentliche Bundesbeiträge genannt, speisen das ordentliche Budget des IKRK und tragen zur Finanzierung der zu dessen Lasten gehenden Tätigkeiten bei (siehe Anhang 1). Darüber hinaus bezahlt der Bund aus dem Rahmenkredit für

humanitäre Hilfe ausserordentliche Geld- und Naturalleistungen für bestimmte Hilfs- und Schutzaktionen (zugunsten der ausserordentlichen Budgets des IKRK), welche 1984 21,4 Millionen Franken betragen, sowie - seit 1979 - einen jährlichen Bundesbeitrag von 2 Millionen Franken zugunsten der politischen Gefangenen (siehe Anhänge 4 und 5).

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Eidgenossenschaft dem IKRK 1980 ein neues Gebäude mitsamt Ausrüstung und Möblierung im Wert von 15 Millionen Franken geschenkt hat, das den Zentralen Suchdienst beherbergt (Bundesbeschluss vom 9. Okt. 1980, BBl 1980 III 707).

62

Erhöhung des ordentlichen Beitrags

Die Bedeutung der Aufgaben des IKRK auf internationaler Ebene und seine engen Bande mit unserem Land brachten uns schon vor einiger Zeit zur Ueberzeugung, dass der Bund ungefähr die Hälfte des ordentlichen IKRK-Budgets zu seinen Lasten übernehmen sollte. Dieses Beitragsverhältnis, das Sie in den Jahren 1972 und 1981 für richtig befunden haben, scheint uns auch heute noch angemessen und notwendig.

Wir sind der Ansicht, dass der Ausbau der ständigen Strukturen, den das IKRK in seinem Finanzplan vorsieht und der eine Erhöhung seines ordentlichen Budgets auf 96,7 Millionen Franken im Jahre 1989 mit sich bringt (vgl. Ziff. 432), notwendig ist, wenn das Komitee mit wirksamen Mitteln der Entwicklung der Lage gerecht werden und seine wichtigen Aufgaben weiterhin wahrnehmen können soll.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, ab 1986 unseren Beitrag an das ordentliche IKRK-Budget bedeutend zu erhöhen und für die Jahre 1986 und 1987 je 40 Millionen Franken, für die Jahre 1988 und 1989 je 45 Millionen Franken als ordentlichen Beitrag vorzusehen. Diese Beträge würden auch unsere Beteiligung an den Hilfsprogrammen zugunsten der politischen Gefangenen einschliessen, die ja nunmehr den ständigen Aufgaben des IKRK zuzurechnen sind.

Im übrigen würden wir auch weiterhin bestimmte Schutz- und Hilfsaktionen, für die das IKRK Spendenaufrufe erlässt, zu Lasten des Rahmenkredits für humanitäre Hilfe unterstützen, den wir Ihnen mit Botschaft vom 21. November 1984 (BB1 1985 I 145) beantragt haben.

Die Erhöhung unseres ordentlichen Beitrags rechtfertigt sich, wie weiter oben gezeigt, durch die Notwendigkeit, dem IKRK die Wahrnehmung seiner Schutz- und Hilfstätigkeit zu ermöglichen. Dank unserem substanziellen Beitrag wird das IKRK den Ausbau seiner Strukturen besser planen können. Nicht zuletzt soll er dem IKRK auch eine gewisse finanzielle Grundlage garantieren und zur Aufrechterhaltung seiner Unabhängigkeit beitragen.

Schliesslich sollte diese bedeutende Beitragserhöhung eine gewisse Signalwirkung haben und es möglich machen, dass das IKRK rascher auch von anderen Regierungen höhere Beiträge erhält.

Die humanitäre Rolle des IKRK, seine Neutralität, seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Diskretion und Effizienz wie auch die ihm von der internationalen Gemeinschaft übertragenen Aufgaben machen aus ihm eine einmalige und unersetzliche Institution. Diese aussergewöhnliche Lage des IKRK, der Umfang der Bedürfnisse, denen es nachkommen muss, wie auch die besonderen Beziehungen unseres Landes mit dem Internationalen Komitee rechtfertigen die zusätzlichen finanziellen Anstrengungen, die wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten.

63 Aufhebung des Bundesbeschlusses von 1981 und
zeitliche Befristung des neuen Beschlusses
auf vier Jahre

In unserer Botschaft vom 27. Mai 1981 (BB1 1981 II 1039) kündigten wir an, dass wir nach relativ kurzer Zeit gezwungen sein würden zu überprüfen, ob unser Beitrag angepasst werden sollte.

Aus diesem Grunde hatten wir den Bundesbeschluss vom 1. Dezember 1981 zeitlich auf fünf Jahre befristet. Die sehr rasche Zunahme der Aufgaben des IKRK und seine daraus entstehenden zusätzlichen Finanzbedürfnisse zwingen uns, Ihnen diese Botschaft ein Jahr früher als vorgesehen vorzulegen und Ihnen zu beantragen, unseren ordentlichen Beitrag an das Komitee ab 1986 zu erhöhen. Der Entwurf des Bundesbeschlusses, den wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, ersetzt folglich ab 1. Januar 1986 den Bundesbeschluss vom 1. Dezember 1981, der aufgehoben wird. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen, aber auch der raschen Entwicklung der internationalen Lage und der Bedürfnisse, denen das IKRK gerecht werden muss, beantragen wir Ihnen, den neuen Beschluss auf vier Jahre zu befristen.

7 Auswirkungen auf Finanzen und Personalbestand

71 Finanzielle Auswirkungen

Für den Finanzhaushalt des Bundes bedeutet der Antrag, den wir Ihnen unterbreiten, eine Erhöhung unseres ordentlichen Beitrags an das IKRK von gegenwärtig 20 Millionen Franken jährlich (abzüglich der linearen Kürzung um 10 Prozent, dem dieser Beitrag untersteht) auf 40 Millionen Franken jährlich für die Jahre 1986 und 1987 und auf 45 Millionen Franken jährlich für die Jahre 1988 und 1989.

Diese Erhöhung wird für den Bund keine zusätzlichen Lasten gegenüber den Voraussagen des Finanzplans mit sich bringen, denn die Beiträge an das IKRK sind im Gesamtbetrag eingeschlossen, der für die öffentliche Entwicklungshilfe vorgesehen ist.

72 Auswirkungen auf den Personalbestand

Der Antrag, den wir Ihnen unterbreiten, hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Bundes.

73 Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden

Der Antrag, den wir Ihnen unterbreiten, hat keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden.

8 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Erhöhung des jährlich zu bezahlenden ordentlichen Bundesbeitrags an das IKRK ist ausdrücklich vorgesehen in den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1983-1987 (BB1 1984 I 157, Ziff. 231 und Anhang 2).

9 Verfassungsmässigkeit und Rechtsform des Bundesbeschlusses

Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Gewährung von ordentlichen Bundesbeiträgen ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten. Die Zusammenarbeit mit dem IKRK stellt einen wichtigen Aspekt unserer Aussenbeziehungen dar, da das IKRK Aufgaben wahrnimmt und Ziele verfolgt, die den Grundsätzen entsprechen, welche unsere Aussenpolitik leiten. Unsere Solidarität mit dem IKRK findet ihren konkreten Ausdruck unter anderem in der finanziellen Unterstützung durch die Eidgenossenschaft. Der Bundesrat schlägt Ihnen - praxisgemäss (siehe Botschaft FIPOI/CERN; BB1 1984 I 1205) - vor, dass die Beiträge, die mit der vorliegenden Botschaft beantragt wurden, auf der Grundlage eines einfachen Bundesbeschlusses (Art. 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes, SR 171.11) gewährt werden. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus ihrer allgemeinen Kompetenz in Fragen des Finanzhaushaltes (Art. 85, Ziff. 10 der Bundesverfassung).

AUFSCHLUESSELUNG DES ORDENTLICHEN BUDGETS NACH AUFGABENGEBIETEN;
KOSTENSCHAETZUNG FUER 1984

Ordentliches Budget 1984
(in Tausend Franken, gerundet)

1. TAETIGKEITZWEIGE

- 1.1. Schutz- und Hilfsaufgaben in Konfliktsituationen und inneren Wirren zugunsten von Kriegsgefangenen, politischen Häftlingen, Vertriebenen und Flüchtlingen.

Medizinische Hilfe - Kriegs- und allgemeine Chirurgie, Gesundheitsdienst, Orthopädische Rehabilitation, Ernährungsprogramme, Hygiene, Zahnheilkunde, Medizinische Hilfe für Gefangene und Häftlinge.

SITZ	5'697
EUROPA	540
AFRIKA	505
ASIEN UND OZEANIEN	3'762
NAHER UND MITTLERER OSTEN	5'897
LATEINAMERIKA	<u>2'914</u>
	19'315

1.2. Zentraler Suchdienst

Registrierung von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen, Nachforschungen nach Vermissten, Gefangenschaftsbestätigungen, Uebermittlung von Familienmitteilungen, Entwicklung und Ausbildung der nationalen Gesellschaften.

SITZ	3'046
EUROPA	1'183
AFRIKA	360
ASIEN UND OZEANIEN	358
NAHER UND MITTLERER OSTEN	689
LATEINAMERIKA	<u>330</u>
	5'966

1.3. Internationales humanitäres Recht

Bekräftigung und Weiterentwicklung der Beziehungen mit den Regierungen und den Nationalen Gesellschaften. Seminare und Ausstellungen bei den Regierungen, Universitäten, Streitkräften und internationalen Gesellschaften. Sondermissionen. Verbreitung der Grundsätze und Missionen für die Förderung der Ratifizierung der Zusatzprotokolle.

13'214

Ordentliches Budget 1984
(in Tausend Franken, gerundet)

2.	<u>WEITERE TAETIGKEITEN</u>	
2.1.	Rekrutierung und Ausbildung des Personals	6'140
2.2.	IKRK-Mandat (Internationaler Suchdienst in Arolsen, BRD)	297
2.3.	Finanzmittelbeschaffung bei den Regierungen, den Nationalen Gesellschaften und bei Privaten	860
2.4.	Allgemeine Politik und Aussenbeziehungen	<u>2'940</u>
	TOTAL DER VERSCHIEDENEN TAETIGKEITSZWEIGE:	48'732
3.	<u>ADMINISTRATIVE KOSTEN</u>	
3.1.	Allgemeine Buchhaltung und Budgetkontrolle	2'792
3.2.	Allgemeine Verwaltung	903
3.3.	Information, Dokumentenherstellung, Uebersetzungen	3'336
3.4.	Hausverwaltung, Gebäudeunterhalt, usw.	2'385
3.5.	Diverses	<u>1'000</u>
		10'416
	GESAMTTOTAL	59'148
	Anpassung des Budgets im Laufe des Jahres 1984	<u>2'003</u>
	Total des ordentlichen Budgets 1984	61'151

Quelle: IKRK

Geldbeiträge der Regierungen an das IKRK 1984 (in Schweizer Franken)

LAND	Ordentliches Budget			Ausserordentliche Budgets	TOTAL
	regelmässige Beiträge	Begleichung von Ausständen	Zusatzbeiträge		
<u>EUROPA</u>					
Schweiz	18 000 000	-	2 000 000	15 106 000	35 106 000
<u>Europäische Gemeinschaften</u>					
Deutschland, Bundesrepublik	618 000			8 549 900	9 167 900
Belgien	247 000*			240 078	487 078
Dänemark	451 005			3 332 505	3 783 510
Frankreich	1 074 000			1 082 900	2 156 900
Griechenland	183 400			6 458	189 858
Irland	99 000			64 775	163 775
Italien	1 334 980			1 994 048	3 329 028
Luxemburg	39 525				39 525
Niederlande	210 505			7 065 917	7 276 422
Grossbritannien	620 800			11 363 875	11 984 675
	4 878 215			33 700 456	38 578 671
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft				10 262 903	10 262 903
	4 878 215			43 963 359	48 841 574
<u>Andere</u>					
Oesterreich	190 895			58 400	249 295
Bulgarien	10 000*				10 000
Zypern	20 700			1 140	21 840
Spanien	80 000				80 000
Finnland	191 940			923 268	1 115 208
Ungarn	5 000				5 000
Island	31 000				31 000
Liechtenstein	61 000				61 000
Malta	3 065				3 065
Monaco	10 000				10 000
Norwegen	400 000			10 329 285	10 729 285
Polen	60 000				60 000
Portugal	53 000	7 200			60 200
DDR	5 000				5 000
San Marino	23 750	3 200			26 950
Schweden	495 750			9 717 863	10 213 613
Tschechoslowakei	90 000				90 000
Türkei	39 160				39 160
Jugoslawien	10 000				10 000
	1 780 260	10 400		21 029 956	22 820 616
	24 658 475	10 400	2 000 000	80 099 315	106 768 190
<u>NORDAMERIKA</u>					
Kanada	1 327 500			11 595 960	12 923 460
USA	4 881 250		4 360 783	62 069 333	71 311 366
	6 208 750		4 360 783	73 665 293	84 234 826
<u>AFRIKA</u>					
Südafrika	67 500*				67 500
Kamerun	10 980	10 980			21 960
Elfenbeinküste	25 000*				25 000
Djibouti	22 300	21 885			44 185
Aethiopien	24 105				24 105
Gabun		20 955			20 955
Liberia	25 000*				25 000
Nigeria		13 410			13 410
Rwanda	27 585				27 585
Sao Tomé und Principe		2 140			2 140
Togo	515	(65)			450
Zaire		7 935			7 935
Zimbabwe				1 274	1 274
	202 985	77 240		1 274	281 499

LAND	Ordentliches Budget			Ausserordentliche Budgets	TOTAL
	regelmässige Beiträge	Begleichung von Ausständen	Zusatzbeiträge		
<u>ASIEN UND PAZIFIK</u>					
Australien	656 975			8 669 962	9 326 937
Bangladesh	48 200				48 200
Burma	25 125				25 125
China	230 000				230 000
Südkorea	224 775				224 775
Fidschi	10 595				10 595
Indien	35 000*	(2 020)			32 980
Indonesien	150 000*	38 215			188 215
Japan	1 030 000			3 531 075	4 561 075
Laos	3 010				3 010
Malaysia	42 500*				42 500
Mongolei	1 000				1 000
Nepal	3 000*				3 000
Neuseeland	83 520			174 332	257 852
Pakistan	17 775				17 775
Philippinen	27 815	(5 640)			22 175
Sri Lanka	4 690				4 690
Thailand	31 810				31 810
Tonga	22 300				22 300
Vietnam	2 500*	250			2 750
	2 650 590	30 805		12 375 369	15 056 764
<u>MITTLERER OSTEN / NORDAFRIKA/ WESTASIEN / ARABISCHER SUBKONTINENT</u>					
Saudi-Arabien	2 000.000	104 000		1.000 000	3 104 000
Bahrain	132.500	37 500			170 000
Aegypten	145.765				145 765
Vereinigte Arabische Emirate	250.000*				250 000
Irak				76 300	76 300
Israel	26.700*				26 700
Jordanien	57.750				57 750
Kuweit	200.000				200 000
Libyen	26.990				26 990
Oman	10.000				10 000
Katar	150.000	50 000			200 000
Tunesien	23.885				23 885
	3 023.590	191 500		1.076 300	4 291 390
<u>ZENTRAL- UND LAETNAMERIKA</u>					
Argentinien	62 500*	2 755			65 255
Barbados	2 310				2 310
Brasilien	16 000*				16 000
Chile	51 295				51 295
Kolumbien	170 055				170 055
Costa Rica	11 975	1 710			13 685
Kuba	10 895			1 117	12 012
Ecuador	2 500*	640			3 140
Haiti	2 500*	11 950			14 450
Jamaika	2 420				2 420
Mexiko	45 600				45 600
Panama	15 015				15 015
St. Vincent und Grenadines		10 740			10 740
El Salvador	37 500*				37 500
Trinidad und Tobago	3 775	225			4 000
Uruguay	43 750*	14 785			58 535
Venezuela	200 000*	58 800			258 800
	678 090	101 605		1 117	780 812
GESAMTTOTAL	37 422 480	4 11 550	6.360.783	167 218 668	211 413 481

* Angekündigter Beitrag (Total aller angekündigten Beiträge Fr. 1 248 950)

Quelle: IKRK

In der Reihenfolge des französischen Originaltextes

**Geldbeiträge der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz
und vom Roten Halbmond an das IKRK 1984**
(in Schweizer Franken)

LAND	Ordentliches Budget			Ausserordent- liche Budgets	TOTAL
	regelmässige Beiträge	Begleichung von Ausständen	Zusatzbei- träge		
<u>EUROPA</u>					
Deutschland, Bundesrepublik	348 890				348 890
Oesterreich	29 620			100 000	129 620
Belgien	46 180			8 131	54 311
Bulgarien	6 250				6 250
Dänemark	41 160*				41 160
Spanien	28 000*				28 000
Finnland	12 000			706 180	718 180
Frankreich	175 700				175 700
Ungarn	16 250				16 250
Irland	9 040	530		63 000	72 570
Island	5 000			5 000	10 000
Italien	86 460				86 460
Liechtenstein	7 500				7 500
Luxemburg	19 895			3 920	23 815
Monaco	11 040			1 092	12 132
Norwegen				502 175	502 175
Niederlande	81 320			383 623	464 943
Polen	33 280				33 280
Portugal	12 050				12 050
Deutsche Demokratische Republik	10 000				10 000
Grossbritannien	168 170			803 751	971 921
Schweden	17 280			2.309 044	2.326 324
Schweiz				100 000	100 000
Tschechoslowakei	48 300				48 300
Türkei	42 570				42 570
Sowjetunion	16 000				16 000
Jugoslawien	5 000				5 000
	1 276 955	530		4 985 916	6 263 401
<u>NORDAMERIKA</u>					
Kanada	63 960			2 548 960	2 612 920
Vereinigte Staaten	511 315			217 750	729 065
	575 275			2 766 710	3 341 985
<u>AFRIKA</u>					
Südafrika	22 580				22 680
Kamerun	2 115				2 115
Aethiopien	9 395				9 395
Mauritius	1 510				1 510
Kenia	80				80
Malawi	155				155
Mauritanien	1 510*				1 510
Rwanda	1 560				1 560
Swasiland	500				500
	39 505				39 505

LAND	Ordentliches Budget			Ausserordentliche Budgets	TOTAL
	regelmässige Beiträge	Begleichung von Ausständen	Zusatzbeiträge		
ASIEN UND PAZIFIK					
Afghanistan	9 040				9 040
Australien	117 970			67 176	185 146
Bangladesch	2 505				2 505
China	80 320				80 320
Südkorea	35 140			12 125	47 265
Fidschi	200				200
Indonesien	11 300				11 300
Japan	336 340			693 889	1 030 229
Malaysia	6 020				6 020
Nepal	1 000				1 000
Nouvelle-Zélande	21 590			59 991	81 581
Pakistan	11 040				11 040
Papua-Neuguinea	755				755
Singapur	3 310			966	4 276
Thailand	34 140				34 140
Vietnam	6 020				6 020
	676 690			834 147	1 510 837
MITTLERER OSTEN / NORDAFRIKA / WESTASIEN / ARABISCHER SUBKONTINENT					
Ägypten				88 800	88 800
Iran	62 750			50 618	113 368
Jordanien	5 020*				5 020
Libanon	10 040				10 040
Katar	1 510				1 510
Syrien	7 530				7 530
Tunesien	7 530	7 095			14 625
Jemen	1 500				1 500
	95 880	7 095		136 418	242 393
ZENTRAL- UND LATEINAMERIKA					
Bahamas	2 510				2 510
Brazillien	20 000				20 000
Chile	10 040				10 040
Kolumbien	12 050				12 050
Costa-Rica	2 340				2 340
Ecuador	5 020				5 020
Guyana	3 785				3 785
Haiti	3 180				3 180
Honduras	6 630	3 575			10 205
Nicaragua	5 230				5 230
Panama	6 315				6 315
Paraguay	1 500				1 500
Trinidad und Tobago	3 785				3 785
Uruguay	1 000				1 000
	83 385	3 575			86 960
GESAMTTOTAL	2 747 690	11 200		8 726 191	11 485 081

* Angekündigter Beitrag (Total aller angekündigten Beiträge Fr. 75 690)

Quelle: IKRK

In der Reihenfolge des französischen Originaltextes

ENTWICKLUNG DES ORDENTLICHEN UND DER AUSSERORDENTLICHEN IKRK BUDGETS UND DER BEITRÄGE DES BUNDES AN DAS IKRK
(in Millionen Franken, gerundet)

Jahr	1972	1976	1980	1981	1982	1983	1984
Ordentliches IKRK Budget (Ständige Aufgaben)	19,3	19,9	36,2	42,2	49,4	51,9	61,2
Ausserordentliches IKRK Budget	12,3	21,1	106,1	98,6	121,6	138,1	330,0
Ordentlicher Beitrag der Schweiz	12,5	12,5	12,5	11,75	18	18	18
Beitrag zugunsten der politischen Gefangenen (seit 1979)			2	2	2	2	2
Schweizerischer Beitrag an das ordentliche Budget	12,5	12,5	14,5	13,75	20,0	20,0	20,0
In Prozenten des ordentlichen Budgets	65 %	63 %	40 %	33 %	40 %	39 %	33 %
Schweizerische Beiträge an die ausserordentlichen Budgets	0,6	6,4	6,8	5,36	12,1	17,9	21,4
In Prozenten der ausserordentlichen Budgets	5 %	30 %	6 %	5,5 %	10 %	13 %	6,5 %
Total der schweizerischen Beiträge	13,1	18,9	21,3	19,1	32,1	37,9	41,4

Anhang 5

Beiträge der Schweiz an die ausserordentlichen Budgets
des IKRK von 1980 bis 1984

Aktion	Betrag in Tausend Franken
<u>1980</u>	
Afrika: Schutz- und Hilfsaktion	402
Nicaragua: Schutz- und Hilfsaktion	500
Iran: Schutzaktion (politische Gefangene)	440
Kampuchea: Gemeinsames Programm UNICEF/IKRK	450
Zentraler Suchdienst	1'255
Nahrungsmittelhilfe (Milchpulver, Getreide, Fettstoffe)	<u>3'738</u>
Total	6'785
<u>1981</u>	
Nicaragua: Schutzaktion (politische Gefangene)	200
Libanon: Hilfe an Kriegsofper	300
Syrien: Hilfe an palästinensische Flüchtlinge	50
Iran/Irak: Schutz- und Hilfsaktion	500
Afrika: Schutzaktion für Flüchtlinge und Vertriebene	600
Nahrungsmittelhilfe	3'630
Leistungen des Schweizerischen Katastrophenhilfskorps	<u>84</u>
Total	5'364
<u>1982</u>	
Libanon: Hilfsaktion für Kriegsofper	3'545
Kampuchea: Medizinische Hilfe	400
Iran/Irak: Schutz- und Hilfsaktion	1'000
Polen: Schutz- und Hilfsaktion	700
El Salvador: Schutz- und Hilfsaktion	400
Pakistan: Hilfsaktion zugunsten afghanischer Flüchtlinge	200
Thailand: Hilfsaktion zugunsten von Flüchtlingen aus Kampuchea	200
Afrika: Schutz- und Hilfsaktion in verschiedenen Ländern	400
Nahrungsmittelhilfe	4'168
Leistungen des Schweizerischen Katastrophenhilfskorps	<u>1'126</u>
Total	12'139
<u>1983</u>	
Libanon: Hilfsaktion für Kriegsofper	2'000
Polen: Schutz- und Hilfsaktion	500
Ausserordentlicher Beitrag an die Schutz- und Hilfsaktionen	10'000
Nahrungsmittelhilfe	<u>5'386</u>
Total	17'886

Aktion	Betrag in Tausend Franken
<u>1984</u>	
Iran/Irak: Schutz- und Hilfsaktion	6'000
Angola: Hilfsaktion	3'000
Aethiopien: Hilfsaktion	5'000
Nahrungsmittelhilfe	7'116
Leistungen des Schweizerischen Katastrophenhilfskorps	<u>225</u>
Total	21'341

Bundesbeschluss über den ordentlichen Bundesbeitrag an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die allgemeine Bundeskompetenz in Belangen der auswärtigen
Beziehungen,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1985¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wird in den Jahren 1986 und 1987 ein ordentlicher Jahresbeitrag von 40 Millionen Franken, in den Jahren 1988 und 1989 ein solcher von 45 Millionen Franken gewährt.

Art. 2

Der Bundesbeschluss vom 1. Dezember 1981 über den ordentlichen Bundesbeitrag an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz²⁾ wird aufgehoben.

Art. 3

¹⁾ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

²⁾ Er tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1989.

¹⁾ BBl 1985 885

²⁾ BBl 1981 III 1125